

Transparenzbericht 2018 der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz

gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16.04.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Inhaltsverzeichnis

1 Pflicht zur Aufstellung	2
2 Rechts- und Eigentümerstruktur	2
3 Netzwerk	2
4 Leitungsstruktur	2
5 Internes Qualitätssicherungssystem	2
5.0 Vorbemerkungen zum Organisationshandbuch	3
5.1 Organisation	3
5.2 Berufsgrundsätze	3
5.3 Qualifikation, Information, Verhaltensregeln	3
5.4 Gesamtplanung	3
5.5 Auftragsannahme und -fortführung	4
5.6 Technische Abwicklung der Prüfungen	4
5.7 Qualitätsziele, laufende Qualitätssicherung und Berichtskritik	4
5.8 Interne Nachschau	4
5.9 Externe Qualitätskontrolle	5
5.10 Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems	5
6 Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	5
7 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit	6
8 Vergütungsgrundlagen	6
9 Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)	6
10 Angaben zum Gesamtumsatz	7

1 Pflicht zur Aufstellung

Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz (SVRP) hat im Geschäftsjahr 2018 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) durchgeführt und ist daher gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16.04.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 1 Sparkassengesetz Rheinland-Pfalz (SpkG RLP) verpflichtet, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

2 Rechts- und Eigentümerstruktur

Der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz wird von den rheinland-pfälzischen Sparkassen und ihren Trägern gebildet und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 25 SpkG RLP) mit Sitz in Budenheim.

Die Prüfungsstelle ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz, die bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden ist.

Dabei führt die Prüfungsstelle ihre Tätigkeit auf der Grundlage von § 25 Absatz 3 SpkG RLP in Verbindung mit § 340k Abs. 3 und 4 HGB in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Prüfung der Sparkassen in Rheinland-Pfalz vom 28. 11.2011 (Prüfungserlass) durch.

3 Netzwerk

Die Prüfungsstelle gehört keinem Netzwerk im berufsrechtlichen Sinne an.

4 Leitungsstruktur

Die Prüfungsstelle wird von dem Leiter der Prüfungsstelle geleitet. Der Leiter der Prüfungsstelle und seine beiden Stellvertreter sind öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.

5 Internes Qualitätssicherungssystem

Zur Erfüllung der nach den berufsrechtlichen Vorgaben anzuwendenden Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bedient sich die Prüfungsstelle des SVRP zunächst ihres Organisationshandbuchs (OHB), dessen Gegenstand insbesondere die Aufbauorganisation der Prüfungsstelle mit ihren Aufgaben und ihrer Geschäftsverteilung, die von der Prüfungsstelle und ihren Mitarbeitern/innen zu beachtenden Berufsgrundsätze der Wirtschaftsprüfer und ihre Umsetzung sowie die Ablauforganisation im Innendienst bezüglich der durchzuführenden Prüfungen - einschließlich der qualitätssichernden Maßnahmen - ist. Das darin insbesondere unter Abschnitt 7. dokumentierte Qualitätssicherungssystem ist bei der Prüfungsstelle implementiert. Das OHB wird ergänzt durch ein Prüferhandbuch (PHB), welches sich primär an die Verbandsprüfer/innen richtet und den Ablauf der bei den Sparkassen und ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften vorzunehmenden Prüfungen sowie die dabei zu beachtenden Dokumentations- und Berichterstattungspflichten regelt.

Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind dazu verpflichtet, die in beiden Handbüchern umfassend dargestellten qualitätssichernden Maßnahmen in ihren Aufgabengebieten konsequent anzuwenden.

Die Regelungen der Handbücher werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Sie stehen allen Mitarbeitern der Prüfungsstelle vollständig in digitaler Form zur Verfügung.

Nachfolgend werden die wesentlichen Regelungen des OHB beschrieben.

5.0 Vorbemerkungen zum Organisationshandbuch

Die im Organisations- und im Prüferhandbuch getroffenen Regelungen haben gemäß den Vorbemerkungen zum OHB den Charakter von Dienstanweisungen der Prüfungsstellenleitung, von denen grundsätzlich nur nach Rücksprache mit der Prüfungsstellenleitung bzw. dem jeweils zuständigen Wirtschaftsprüfer abgewichen werden darf. Das OHB ist in folgende Abschnitte unterteilt:

5.1 Organisation

Die Prüfungsstelle ist - neben der Geschäftsstelle - eine selbständige organisatorische Einrichtung des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz. Ihr in diesem Abschnitt dargestellter personeller Aufbau ergibt sich aus einem Organigramm und einer Geschäftsverteilung, welche detaillierte Beschreibungen der jeweiligen Aufgabengebiete enthält.

5.2 Berufsgrundsätze

Die Prüfungsstelle ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze gebunden. Das OHB enthält insbesondere umfangreiche, aus dem Berufsrecht abgeleitete Regelungen zur Beachtung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bzw. (Un-) Befangenheit.

5.3 Qualifikation, Information, Verhaltensregeln

Zu Beginn dieses Abschnitts wird ausgeführt, dass die Bearbeitung der Aufträge in der Prüfungsstelle entscheidend von der Qualifikation und dem Informationsstand der jeweils involvierten Mitarbeiter abhängt und eine hohe Qualifikation sowie eine ausreichende Information sicherzustellen ist. Den Mitarbeitern ist besondere Verantwortung nur dann zu übertragen, wenn sie die dafür erforderliche Qualifikation besitzen. Nur ein qualifizierter Mitarbeiter kann danach die vielfältigen prüferischen Anforderungen unter Beachtung von Qualität und Effizienz erfüllen. Die entsprechende Umsetzung wird anschließend detailliert beschrieben. Dabei sind die Information über die Berufsgrundsätze, die Einstellung von Mitarbeitern, die Beurteilung von Mitarbeitern, die Ausbildung von Prüfern, die regelmäßige Fortbildung der Prüfer sowie die Fachinformation und Konsultation Gegenstand gesonderter Unterabschnitte.

5.4 Gesamtplanung

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die übernommenen und die erwarteten Aufträge, auf Basis der vorhandenen qualitativen und quantitativen personellen Ressourcen unter Beachtung der Berufsgrundsätze, ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können, führt die Prüfungsstelle ihre Prüfungen und sonstigen Aufträge auf der Grundlage einer in diesem Abschnitt geregelten Gesamtplanung aller Aufträge durch. Sie setzt sich aus folgenden, beschriebenen Teilplänen zusammen:

- a) Jahres-Auftragsplan
- b) Auftragsplanung je Prüfungsgebiet
- c) Personalplanung
- d) Prüferereinsatzplanung

Außerdem wird hier u. a. der Planungsprozess detailliert beschrieben.

5.5 Auftragsannahme und -fortführung

Hier ist geregelt, dass der Leiter der Prüfungsstelle unter Berücksichtigung der gemäß § 53 Berufssatzung (BS) erforderlichen Regelungen selbständig über die Annahme, die Fortführung und Beendigung der Prüfungsaufträge entscheidet. Er hat dabei gewissenhaft zu prüfen, ob die Prüfungsstelle nach den Berufspflichten und nach der Berufsauffassung einen Auftrag annehmen darf und ob ihre Mitarbeiter (einschließlich Berichtskritiker und - soweit erforderlich - auftragsbegleitendem Qualitätssicherer) über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um den Auftrag sachgerecht durchzuführen. Er hat darauf zu achten, dass nur solche Aufträge angenommen und ausgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

5.6 Technische Abwicklung der Prüfungen

Dieser Abschnitt enthält Vorgaben zu Prüfungsplanung und -durchführung, Berichtsdurchlauf, -versand, -archivierung und Fakturierung und dabei zu verwendenden Datenbanken und -pools, ferner zu Schlussbesprechungsunterlagen, IT-Sicherheit, Datenschutz und Datenversand sowie zur Auftragsdokumentation und zu den Arbeitspapieren.

5.7 Qualitätsziele, laufende Qualitätssicherung und Berichtskritik

In diesem Abschnitt sind folgende von der Prüfungsstellenleitung formulierte Qualitätsziele vorangestellt:

1. Erzielung einer hinreichenden Urteilssicherheit bei der Abwicklung sämtlicher Prüfungsaufträge und Gutachten
2. Aufrechterhaltung eines hohen fachlichen Qualitätsanspruchs bezüglich Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Berichterstattung
3. Einhaltung von Terminen.

Jährlich bzw. anlassbezogen erfolgt eine systematische Einschätzung wesentlicher qualitätsgefährdender Risiken durch den für die Qualitätssicherung zuständigen Wirtschaftsprüfer.

Außerdem werden im OHB detailliert Maßnahmen zur laufenden Qualitätssicherung und Berichtskritik sowie Grundsätze zum Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten sowie bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beschrieben.

5.8 Interne Nachschau

Der Abschnitt enthält detaillierte Vorgaben zur Internen Nachschau. Danach ist das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle regelmäßig einer internen Nachschau hinsichtlich seiner Angemessenheit und Wirksamkeit zu unterziehen, um die Einhaltung der für die Wirtschaftsprüfer geltenden Qualitätsnormen zu gewährleisten. Einerseits sind die Organisation der Prüfungsstelle und andererseits die Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge mit den hierfür geltenden Qualitätsnormen zu vergleichen sowie eine gesonderte Einschätzung wesentlicher qualitätsgefährdender Risiken in der Prüfungsstelle vorzunehmen und Maßnahmenvorschläge zu deren Beseitigung bzw. Verminderung zu erarbeiten.

5.9 Externe Qualitätskontrolle

Gegenstand des OHB ist hier die externe Qualitätskontrollprüfung durch andere Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Gemäß § 57h Abs. 3 WPO findet Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfungsstelle des SVRP. Die Prüfungsstelle des SVRP ist gemäß § 57h Abs. 1 WPO verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO zu unterziehen. Derzeit liegt eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle datiert vom 29.12.2015 vor. Die nächste Qualitätskontrollprüfung ist für 2021 vorgesehen.

Seit dem Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes zum 17. Juni 2016 wird diese Teilnahmebescheinigung durch den vorliegenden Auszug aus dem Berufsregister gemäß § 40a WPO ersetzt. Dadurch erfüllt die Prüfungsstelle des SVRP die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 340k Abs. 3 Satz 5 HGB.

5.10 Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

Hiermit erklären wir, dass die sich aus dem von der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz eingeführten und angewendeten Qualitätssicherungssystems ergebenden Regelungen im vorangegangenen Geschäftsjahr 2018 wirksam waren. Von der Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystems haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt.

6 Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches) haben wir im vergangenen Geschäftsjahr 2018 gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt:

- Kreissparkasse Ahrweiler
- Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank)
- Kreissparkasse Bitburg-Prüm
- Sparkasse Donnersberg
- Sparkasse Germersheim-Kandel
- Kreissparkasse Kaiserslautern
- Stadtparkasse Kaiserslautern
- Sparkasse Koblenz
- Kreissparkasse Kusel
- Sparkasse Mainz
- Kreissparkasse Mayen
- Sparkasse Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück
- Sparkasse Neuwied
- Sparkasse Rhein-Haardt
- Kreissparkasse Rhein-Hunsrück
- Sparkasse Rhein-Nahe
- Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau i. d. Pfalz
- Sparkasse Südwestpfalz
- Sparkasse Trier
- Sparkasse Vorderpfalz
- Kreissparkasse Vulkaneifel
- Sparkasse Westerwald-Sieg
- Sparkasse Worms-Alzey-Ried

7 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Die Prüfungsstelle hat - zusätzlich zu den sparkassengesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen ihrer Unabhängigkeit - in ihrem QS-Handbuch auch Regelungen zur Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeiter gegenüber Mandanten, sowie zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit niedergelegt. Dazu gehören insbesondere

- die Anerkennung der Berufsgrundsätze bei Einstellung,
- die Information der Mitarbeiter über die Berufsgrundsätze im Rahmen von internen Schulungsmaßnahmen,
- die Erklärung der Mitarbeiter zur beruflichen Unabhängigkeit bei der Einstellung und entsprechende turnusmäßige Abfragen,
- Beachtung der Verbote für Nichtprüfungsleistungen gemäß Artikel 5 AP-VO, soweit diese nicht nach § 319a HGB unbeachtlich sind,
- freiwillige Anwendung von Vorgaben zur internen Rotation (vgl. Abschnitt 9).

Die Prüfungsstellenleitung erklärt, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und die Vorgaben des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf die Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten wurden.

8 Vergütungsgrundlagen

Der Prüfungsstellenleiter und die angestellten Wirtschaftsprüfer erhalten ausschließlich dienstvertraglich geregelte Festgehälter.

9 Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)

Gemäß § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB findet Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfung von Sparkassen. Über die Prüfung von Sparkassen hinaus führt die Prüfungsstelle des SVRP keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch.

Ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, umfassen die Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems der Prüfungsstelle Vorgaben zur internen Rotation, um der Gefährdung der Unabhängigkeit bzw. der Besorgnis der Befangenheit entgegenzuwirken. Derselbe Wirtschaftsprüfer sollte danach höchstens fünfmal für die Jahresabschlussprüfungen einer Sparkasse verantwortlich sein.. Die Einhaltung dieser Regelungen wird seitens der Prüfungsstellenleitung regelmäßig überwacht.

Ein Verbandsprüfer sollte höchstens siebenmal nacheinander in leitender Funktion an Jahresabschlussprüfungen bei ein und derselben Sparkasse teilnehmen. Die anschließende Unterbrechung bis zu dem Zeitpunkt, ab dem der Verbandsprüfer erneut in dieser Funktion für derartige Prüfungen bei der Sparkasse eingesetzt werden kann, sollte mindestens drei Jahre betragen.

10 Angaben zum Gesamtumsatz

Die Angaben zum Gesamtumsatz der Prüfungsstelle 2018 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	<u>Tsd. EUR</u>
Gesamtumsatz	5.141
davon Einnahmen	
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	4.314
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei anderen Unternehmen	126
• aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen, die von der Prüfungsstelle des SVRP geprüft werden	694
• aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	7

Budenheim, 17. April 2019

Sparkassenverband Rheinland-Pfalz
Prüfungsstelle



Kramp
Wirtschaftsprüfer
(Prüfungsstellenleiter)